

69. Kann ein Miterbe, obwohl ihm nicht Miteigentum zu seiner Erbquote an den einzelnen Nachlassachen zusteht, zum Zwecke der Auseinandersetzung die Zwangsversteigerung eines Nachlassgrundstückes betreiben?

Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 §§ 180. 185.
 R. O. R. I. 17 §§ 89 fig. 115. 117. 123.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1897 i. S. S. (Bell.) w. B. (Rl.).
 Rep. V. 177/96.

I. Landgericht Ratibor.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden

Gründen:

... „Diese Frage ist streitig. Sie wird bejaht von Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 224 Anm. 5), von den Kommentatoren des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883, Krich und Fischer (Anm. 5 zu § 185), Jaekel (Anm. 4 Abs. 2 zu § 180), Knorr (Anm. 3a zu § 180), sowie von Jastrow (Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts, Neue Folge, S. 36 Anm. 1); verneint vom Kammergericht (Johow, Entsch. Bd. 9 S. 123) und von Eccius (Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 182 Anm. 95). Das Reichsgericht trägt kein Bedenken, der ersteren Ansicht zu folgen. Das Gesetz vom 13. Juli 1883 spricht im § 180

Ziff. 2 und im § 185 Ziff. 1 allerdings nur von der Zwangsversteigerung auf Antrag eines Miteigentümers zum Zwecke der Auseinandersetzung. Daraus ist jedoch etwas Bestimmtes zu Gunsten der einen oder anderen Meinung nicht herzuleiten. Insbesondere läßt sich daraus, daß das Gesetz auch für die Gebiete des gemeinen Rechts bestimmt ist, in welchen die Miterben unstreitig die Befugnis zum Antrage auf Zwangsversteigerung der Nachlaßgrundstücke haben, nicht folgern, daß dies auch im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes der Fall sein müsse. Denn in diesen beiden Gebieten ist die Rechtsstellung der Erben verschieden: während nach gemeinem Recht die Miterben schon vor der Ertheilung Miteigentümer der einzelnen Nachlaßsachen nach dem Verhältnisse ihrer Erbquoten sind, steht ihnen nach dem Allgemeinen Landrecht nur Miteigentum zu bestimmten Quoten an der Erbschaft im ganzen, nicht aber an jeder einzelnen Nachlaßsache zu. Aus dieser Rechtsstellung läßt sich für die Beantwortung der Frage überhaupt nichts entnehmen. In dem Antrage auf Zwangsversteigerung zum Zweck der Auseinandersetzung ist eine dem einzelnen Miterben nicht zustehende Verfügung über das Nachlaßgrundstück nicht zu erblicken. Durch die Zwangsversteigerung soll nur zur Vorbereitung der Ertheilung an die Stelle des Nachlaßgrundstückes, über dessen reale Teilung keine Einigung zu erzielen ist, ein teilbarer Gegenstand, das Kaufgeld, beschafft werden (A.L.R. I. 17, §§ 89 flg.). Da jeder Erbe, dessen Anteil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, auf die Teilung der Erbschaft antragen kann (§ 117 a. a. O.), so kann ihm auch nicht verwehrt sein, solche Maßregeln zu beantragen, die nur zur Erleichterung der Teilung dienen. Eine Bestimmung, welche dies hindert, ist im Allgemeinen Landrecht nicht enthalten. Aus § 115, nach welchem die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben nach den allgemeinen Grundsätzen über Miteigentum zu beurteilen sind, und aus dem § 123, wonach die Art der Teilung nach den Regeln über Miteigentum zu bestimmen ist, ergiebt sich vielmehr, daß der § 89, welcher jeden Miteigentümer zum Antrage auf öffentlichen Verkauf der gemeinschaftlichen Sache berechtigt, auch auf Miterben Anwendung finden muß. Der Wortlaut der §§ 180 und 185 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, obwohl danach nur über den Antrag des Miteigentümers auf Zwangsversteigerung Bestimmung getroffen wird, steht nicht entgegen, unter dem Miteigentümer auch den Miterben zu

verstehen. Denn daß die einzelnen Nachlasssachen den Miterben gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Wer sonst sollte der Eigentümer sein? Miteigentum ist also auch bei den preussischen Miterben vorhanden. Die hier vertretene Auffassung findet, wie auch Eccius in der neuesten (siebenten) Auflage seines Preussischen Privatrechtes a. a. O. anerkennt, einen gesetzlichen Anhalt in der Vorschrift Abs. 3 der Hof. 32 „Kauf- und Tauschverträge“ des Stempeltarifes zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 450), wonach bei einer Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung im Falle der Gemeinschaft unter Miterben bezüglich der Berechnung des Stempels jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Antheiles am Nachlass gilt.

Vgl. auch Kostengesetz vom 18. Juli 1883 § 3 Abs. 3 und Johow, Entsch. des Kammergerichtes Bd. 15 S. 181.“ . . .